

**Legionellenbelastung – neue Verordnung über  
Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42.  
BlmSchV)**

In der Vergangenheit traten auch in Deutschland Legionellen-Epidemien auf, bei denen die Betroffenen schwere Lungenentzündungen, zum Teil mit Todesfolge, erlitten. Um bundeseinheitlich das Infektionsrisiko im Zusammenhang mit dem Betrieb von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern zu senken, wurde am 12. Juli 2017 die 42. BlmSchV verabschiedet. Durch einheitliche Vorgaben an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb dieser Anlagen soll das Wachstum von Legionellenkolonien verhindert und der Austrag von Aerosolen minimiert werden. Die Verordnung trat bis auf § 13 – Anzeigepflichten – am 19. August 2017 in Kraft.

[http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16507/2\\_1\\_42.pdf](http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16507/2_1_42.pdf)

**Sind Sie Betreiber einer Verdunstungskühlanlage, eines Kühlturms oder eines Nassabscheiders?** Dann bringt diese neue Verordnung für Sie als Betreiber einige Neuerungen. Über die wichtigsten Pflichten, die Überwachung Ihrer Anlage betreffend, möchten wir Sie hier informieren.

**1. Anzeigepflicht nach § 13 der 42. BlmSchV**

Der § 13 der 42. BlmSchV tritt am 19. Juli 2018 in Kraft. Das heißt für Betreiber von Bestandsanlagen, dass diese spätestens einen Monat nach dem 19. Juli 2018 der zuständigen Immissionsschutzbehörde angezeigt werden müssen. Eine Neuanlage ist spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser anzuzeigen, jedoch frühestens am 19. Juli 2018. Voraussetzung für die Anzeigepflicht ist, dass die genannten Anlagen als offene Rückkühlwerke betrieben werden und nicht unter den Ausnahmetatbestand nach § 1 Abs. 2 der 42. BlmSchV fallen.

Um die Anzeigeformalitäten zu vereinfachen, wurde unter Mitwirkung der obersten Immissionsschutzbehörden der Länder ein **bundesweit einheitliches onlinebasiertes Datenbanksystem** zur Erstellung eines Anlagenregisters entwickelt, in das die Betreiber die Anlagendaten inkl. Standort einzugeben haben. Für Anlagenbetreiber in Baden-Württemberg wird

die Nutzung dieses Datenbanksystems durch eine Allgemeinverfügung des Umweltministeriums vorgeschrieben.

[https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Service/Bekanntmachungen/180607\\_OeBkm\\_Allgemeinverfuegung\\_Paragraph17\\_der\\_42\\_BImSchV.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Service/Bekanntmachungen/180607_OeBkm_Allgemeinverfuegung_Paragraph17_der_42_BImSchV.pdf)

Das Datenbanksystem befindet sich derzeit in der abschließenden Testphase und wird in den nächsten Tagen unter [www.kavka.bund.de](http://www.kavka.bund.de) erreichbar sein. Auf der Homepage wird auf die Testphase durch einen entsprechenden Hinweis aufmerksam gemacht.

Durch eine Anzeige in dieser Datenbank kommen Sie als Betreiber Ihrer Pflicht aus § 13 der 42. BImSchV nach.

**Alle Eingaben vor dem 19. Juli 2018 werden zum Abschluss der Testphase gelöscht.**

## **2. Meldung an zuständige Immissionsschutzbehörde bei Überschreitung der Maßnahmenwerte**

Als Betreiber solcher Anlagen sind Sie verpflichtet, regelmäßig betriebsinterne Überprüfungen selbst vorzunehmen und Laboruntersuchungen durchführen zu lassen.

Wird bei entsprechenden Laboruntersuchungen auf Legionellen der Maßnahmenwert von 10.000 KBE/100 ml bei Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheidern oder 50.000 KBE/100 ml bei Kühltürmen überschritten, hat der betroffene Betreiber **unverzüglich** die zuständige Immissionsschutzbehörde gemäß Anlage 3 Teil 1 zu informieren. Innerhalb von 4 Wochen hat der Betreiber seine Angaben gegenüber der zuständigen Immissionsschutzbehörde gemäß Anlage 3 Teil 2 zu ergänzen (vgl. § 10 „Informationspflichten“).

Um den Informationspflichten des § 10 nachzukommen, haben Betreiber ebenfalls das onlinebasierte Datenbanksystem zu nutzen. Wir werden als zuständige Behörde vom System über entsprechende Meldungen informiert und können dann Kontakt zu Ihnen aufnehmen.

Für Rückfragen zum Vorgehen und generelle Fragen zur 42. BImSchV stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landratsamt Tübingen, den 16.07.2018  
Abteilung Umwelt und Gewerbe